

RS OGH 1994/10/21 5Ob96/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1994

Norm

MRG §16 Abs2 Z1

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich Sache des Vermieters sich - etwa durch Besichtigung - verlässliche Kenntnis vom Zustand der zu vermietenden Wohnung zu verschaffen. Eine Überwälzung des mit dem Fehlen von Ausstattungsmerkmalen verbundenen Risikos auf die Mieter kommt nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 96/94

Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 96/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0069929

Dokumentnummer

JJR_19941021_OGH0002_0050OB00096_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at